

JAAC 59.109

Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der
Rekurskommission EVD vom 29. Dezember 1994
in Sachen X AG gegen Zentralschweizerischen
Milchverband [MVL] und Bundesamt für
Landwirtschaft; 94/6K-005

Centre collecteur de lait; droit applicable; centre collecteur institué sous l'empire de l'ancien droit; notion de centre collecteur; concession accordée à un centre collecteur.

1. Modification de l'arrêté sur le statut du lait; droit applicable.

Comme il s'agit en l'espèce de constater s'il existe (encore) un centre collecteur et que les faits déterminants se sont réalisés avant la modification de l'arrêté, il y a lieu d'appliquer le droit en vigueur avant cette modification (consid. 2).

2. Art. 5 et 50 al. 2 ASL: centres collecteurs institués sous l'empire de l'ancien droit; notion de centre collecteur.

Reconnaissance de centres collecteurs institués sous l'empire de l'ancien droit; notion de centre collecteur; définition de l'exploitant («Inhaber») du centre collecteur et détermination de l'emplacement du local du centre collecteur (consid. 3).

3. Concession accordée au centre collecteur; renonciation; contrat de vente de lait.

- Un centre collecteur ne peut pas disparaître sans autre, de même qu'un exploitant ne peut pas renoncer purement et simplement à la concession qui est rattachée au centre collecteur. Par ailleurs, le déplacement d'un centre collecteur ou la réunion de centres collecteurs est soumis à autorisation (consid. 4.1).

- On considère qu'un centre collecteur n'est plus compétent pour recevoir des livraisons de lait lorsque l'activité de l'exploitant ne consiste qu'à aller chercher du lait directement à la ferme pour le livrer ensuite à un autre endroit, où il est collecté, et que pour ce travail, l'exploitant ne fait qu'obtenir une indemnité de transport (consid. 4.3).
- Un producteur qui est tenu de livrer son lait au centre collecteur qui acquiert habituellement la production de son domaine ne peut pas éluder son obligation au profit d'un autre centre collecteur en concluant avec lui un contrat de vente de lait, à moins qu'il en demande l'autorisation à l'exploitant du centre collecteur auquel il était rattaché jusqu'alors; un tel contrat ne confère en tout cas pas à l'acheteur une concession lui permettant d'exploiter un centre collecteur (consid. 4.3).
- Lorsque il s'avère que la personne qui est propriétaire du local où le lait est à la fois collecté et vendu, ne correspond pas à la personne qui achète le lait livré par les producteurs, il est nécessaire d'éclaircir à nouveau les faits pour pouvoir déterminer qui est le véritable exploitant du centre collecteur (consid. 4.4).

Milchsammelstelle; anwendbares Recht; altrechtliche Sammelstelle; Begriff der Sammelstelle; Sammelstellenkonzession.

1. Änderung des Milchbeschlusses; anwendbares Recht.

Da es in casu um die Feststellung geht, ob eine Sammelstelle (noch) besteht, sind Tatbestände zu beurteilen, welche sich vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung verwirklicht haben und es ist das alte Recht anzuwenden (E. 2).

2. Art. 5 und 50 Abs. 2 MB: Altrechtliche Sammelstellen; Begriff der Sammelstelle.

Anerkennung von altrechtlichen Sammelstellen; Begriff der Sammelstelle; Bestimmung des Inhabers einer Sammelstelle und des Standortes des Lokals (E. 3).

3. Sammelstellenkonzession; Verzicht; Milchkaufverträge.

- Eine Sammelstelle kann nicht ohne weiteres untergehen oder der Inhaber kann nicht einfach auf die Konzession verzichten. Auch eine Verlegung der Sammelstelle oder die Fusion mit einer anderen Sammelstelle ist bewilligungsbedürftig (E. 4.1).

- Eine Sammelstelle ist dann nicht mehr zuständig für Verkehrsmilcheinlieferungen, wenn deren Inhaber nur die direkt ab Hof abgeholte Milch an einem anderen Ort abliefern, die Milch erst dort erfasst wird und der Inhaber lediglich eine Transportentschädigung erhält (E. 4.3).

- Ein Produzent kann nicht ohne Einverständnis des bisherigen Sammelstelleninhabers durch Abschluss eines Milchkaufvertrages mit einer anderen Sammelstelle die Ablieferungspflicht in die angestammte Sammelstelle umgehen; durch einen solchen Vertrag wird dem Milchkäufer keine Sammelstellenkonzession verliehen (E. 4.3).

- Wird die Verkehrsmilch in einem Sammelstellenlokal erfasst und verkauft und sind der Eigentümer des Lokals und der Milchkäufer (gegenüber den Produzenten) nicht identisch, sind weitere tatbeständliche Abklärungen notwendig, um bestimmen zu können, wer Inhaber der Sammelstelle ist (E. 4.4).

Centro di raccolta del latte; diritto applicabile; centro di raccolta istituito sotto il vecchio diritto; nozione di centro di raccolta; concessione accordata ad un centro di raccolta.

1. Modificazione del decreto sullo statuto del latte; diritto applicabile.

Dato che, nella fattispecie, si tratta di accertare se un centro di raccolta esiste (ancora) e che i fatti determinanti sono stati realizzati prima della modificazione del decreto, occorre applicare il diritto vigente prima di questa modificazione (consid. 2).

2. Art. 5 e 50 cpv. 2 DSL: centri di raccolta istituiti sotto il vecchio diritto; nozione di centro di raccolta.

Riconoscimento di centri di raccolta istituiti sotto il vecchio diritto; nozione di centro di raccolta; definizione di titolare del centro di raccolta e determinazione dell'ubicazione del locale del centro di raccolta (consid. 3).

3. Concessione accordata al centro di raccolta; rinuncia; contratto di vendita di latte.

- Un centro di raccolta non può senz'altro sparire o un titolare non può semplicemente rinunciare alla concessione. Inoltre, il trasferimento di un centro di raccolta o la fusione di centri di raccolta soggiace ad autorizzazione (consid. 4.1).

- Si ritiene che un centro di raccolta non ha più la competenza di ricevere forniture di latte commerciale se l'attività del titolare consiste unicamente nell'andare a cercare il latte direttamente alla fattoria per fornirlo poi ad un altro luogo, dove viene raccolto, e se per questo lavoro, il titolare riceve esclusivamente un'indennità di trasporto (consid. 4.3).

- Senza il consenso dell'attuale titolare del centro di raccolta, un produttore non può eludere l'obbligo di fornitura al centro di raccolta che acquista abitualmente il latte della sua azienda concludendo un contratto di vendita del latte con un altro centro di raccolta; in ogni caso un tale contratto non conferisce all'acquirente una concessione che gli consenta di gestire un centro di raccolta (consid. 4.3).

- Se risulta che il proprietario del locale, nel quale il latte viene raccolto e venduto, non è la stessa persona che acquista il latte dai produttori, è necessario appurare nuovamente i fatti per determinare chi è il vero titolare del centro di raccolta (consid. 4.4).

Aus dem Sachverhalt:

Die X AG stellte am 6. Oktober 1992 beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um «Wiederherstellung einer Milchsammelstelle». Als Begründung führte sie an, dass sie seit dem 2. Weltkrieg die Milch von gegenwärtig noch acht Landwirten beziehe und bis vor einigen Jahren die Milch im eigenen Betrieb verwertet habe. Der Zentralschweizerische Milchverband (MVL), welcher den grössten Teil dieser Milch verarbeite, beabsichtige nun, die Milch bei den verbliebenen acht Produzenten direkt abzuholen.

Mit Verfügung vom 22. Januar 1993 wies das Bundesamt das «Gesuch um Errichtung einer neuen Sammelstelle» ab. Die Gesuchstellerin habe offenbar früher die Funktion einer Sammelstelle ausgeübt, später aber aus nicht mehr eruierbaren Gründen auf die Konzession verzichtet.

Gegen diesen Entscheid erhob die X AG am 21. Februar 1993 beim EVD Verwaltungsbeschwerde und beantragt sinngemäss, es sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass die X AG Inhaberin einer Milchsammelstelle sei.

Die Rekurskommission EVD übernahm das Verfahren am 1. Februar 1994 als zuständige Behörde.

Aus den Erwägungen:

1. (Zuständigkeit und Beschwerdelegitimation)

2. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches beim Bundesamt für Landwirtschaft (hiernach: Bundesamt) am 6. Oktober 1992 galt der Beschluss der Bundesversammlung vom 29. September 1953 über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss, SR 916.350) in der alten Fassung. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens sind am 1. August 1994 die Änderungen des Milchbeschlusses vom 18. März 1994 (AS 1994 1648) in Kraft getreten. Diese sehen, abgesehen von Art. 50 Abs. 2 des Milchbeschlusses - wonach Sammel-, Selbstausmess- und Selbstverarbeitungsstellen, die am 1. Januar 1954 bereits bestanden, anerkannt und den Vorschriften dieses Beschlusses unterstellt werden - keine besondere übergangsrechtliche Ordnung vor.

Die Bestandesgarantie für Sammelstellen, die bereits am 1. Januar 1954 existierten, ist im Milchbeschluss von 1953 (Art. 50 Abs. 2, AS 1953 1109) und in der heute gültigen Fassung vom 18. März 1994 gleich umschrieben. Neu ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass für den erstinstanzlichen Entscheid über den Wechsel einer Sammelstelle nicht mehr das Bundesamt für Landwirtschaft, sondern der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (hiernach: Zentralverband) zuständig ist (Art. 5 Abs. 4). Dies betrifft jedoch eine Frage, die den vorliegenden Fall nicht berührt.

2.1. Neu eingefügt wurde dagegen Abs. 2 des Art. 5. Danach ist die Milch, falls deren Sammlung ab Hof (Hofabfuhr) erfolgt oder eine Sammelstelle aufgehoben wird, der betreffenden örtlichen oder regionalen Produzentenorganisation zur Verfügung zu halten. Die Botschaft (Botschaft vom 21. April 1993 über die Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988 und des Milchbeschlusses, hiernach:

Botschaft, BBl 1993 II 602) führt diesbezüglich aus, dass damit neu auch die Milchablieferung in jenen Fällen geregelt werde, wo keine Sammelstelle besteht (Hofabfuhr) oder eine Sammelstelle aufgehoben wird. Der Begriff «örtliche Produzentenorganisation» sei an sich identisch mit der Genossenschaft, welcher der Produzent schon bisher als Mitglied oder Gastlieferant seine Milch geliefert hat oder deren Milcheinzugsgebiet sein Heimwesen geografisch-topografisch einschliesst. Der Begriff «regionale Produzentenorganisation» finde dagegen dann Anwendung, wenn Einzelmitglieder ihre Milch direkt der Verbandsmolkerei abgeben (Botschaft, a. a. O., S. 636).

2.2. Im weiteren sieht die neue Fassung bezüglich der Abnahmepflicht (Art. 6 Abs. 1 Milchbeschluss) eine Erweiterung in dem Sinne vor, dass neben der Sammelstelle neu auch Milchkäufer sämtliche in ihrem Einzugsgebiet produzierte Verkehrsmilch, die den Qualitätsanforderungen entspricht, abzunehmen haben. Ziel dieser Erweiterung ist es, klare Verhältnisse auch bei der Hofabfuhr zu schaffen (Botschaft, a. a. O., S. 637). Im übrigen stimmen die beiden Fassungen der genannten Bestimmung überein.

2.3. Aufgehoben wurde dagegen die Möglichkeit, ein Gesuch um Errichtung einer neuen Sammelstelle einzureichen (Art. 8 Abs. 1 Milchbeschluss in der ursprünglichen Fassung), da ohnehin keine neuen Sammelstellen mehr errichtet werden (Botschaft, a. a. O., S. 637). Im revidierten 3. Satz des Art. 32 Abs. 1 wird allerdings dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, die milchwirtschaftlichen Organisationen zu ermächtigen, über die Errichtung und Schliessung von Sammelstellen zu entscheiden. Ob diese geänderte Bestimmung im Widerspruch zur Aufhebung des bisherigen Art. 8 Milchbeschluss steht, kann allerdings offen gelassen werden, da vorliegend nicht ein Gesuch um Neuerrichtung einer Sammelstelle zu beurteilen ist.

2.4. Da bezüglich der Zuständigkeit der Rekurskommission EVD als Beschwerde- und des Bundesamtes als Vorinstanz keine Änderungen eingetreten sind, haben die Änderungen des Milchbeschlusses in verfahrensrechtlicher Hinsicht keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Was die inhaltlichen Änderungen betrifft, so ist, abgesehen vom obzitierten Art. 50 Abs. 2 keine besondere übergangsrechtliche Ordnung vorgesehen. Demzufolge gilt der Grundsatz, wonach diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (*Rhinow René A. / Krähenmann Beat*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a. M. 1990, Nr. 15 B I).

Vorliegend stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um «Wiederherstellung» einer Sammelstelle. Inhaltlich handelt es sich jedoch um ein Feststellungsbegehren, nämlich, ob die Beschwerdeführerin jemals Inhaberin einer Sammelstelle war beziehungsweise ob sie dies noch ist. Geht es somit um die Beurteilung von Tatbeständen, welche sich vor Inkrafttreten der Änderungen des Milchbeschlusses (1. August 1994) verwirklicht haben, ist das alte Recht anwendbar, da andernfalls eine Rückwirkung des geänderten Milchbeschlusses vorliegen würde, für welche aber *in casu* die Voraussetzungen nicht gegeben sind (vgl. *Rhinow/Krähenmann*, a. a. O., Nr. 16).

3. (...)

Es ist vorerst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin jemals Inhaberin einer Sammelstelle war oder nicht.

3.1. Nach dem Milchbeschluss gelten Sammelstellen, die bereits vor dem 1. Januar 1954 bestanden haben, als anerkannt (Art. 50 Abs. 2 Milchbeschluss alte und neue Fassung). Gemäss alter Fassung war die Errichtung neuer Sammelstellen nur zulässig, wenn dafür ein Bedürfnis bestand und die rationelle Erfassung und Verwertung der Verkehrsmilch dadurch nicht beeinträchtigt wurde (Art. 8 Abs. 1).

3.2. In rechtlicher Hinsicht stellt sich vorab die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Milchbeschlusses (1. Januar 1954) Inhaberin einer Sammelstelle war. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung umfasst der Begriff der Sammelstelle einerseits ein Lokal an einem bestimmten Standort, wo die Milch der Produzenten eines Einzugsgebietes abgeliefert wird, und andererseits eine Unternehmung, deren Inhaber die Milch kauft und dann verkauft oder verarbeitet (BGE 89 I 329). Der Begriff der Sammelstelle ist demnach örtlich durch Lokal und Unternehmung definiert. Erfüllt keine der Parteien, die sich um das Recht einer Milchsammelstelle streiten, die beiden Voraussetzungen einer Sammelstelle (Lokal und Unternehmung), so muss diejenige Partei als Inhaberin der Sammelstelle betrachtet werden, welche eine nähere Beziehung zur Einrichtung der Sammelstelle hat. Lassen die objektiven Gesichtspunkte keinen eindeutigen Schluss zu, so muss für die Beurteilung der Nähe der Beziehungen auch auf subjektive Momente abgestellt werden, nämlich darauf, wie die Parteien ihre Rechte an der Sammelstelle beurteilten und beurteilen durften (Urteil des BGE vom 21. Dezember 1977 i. S. Fehr, Blätter für Agrarrecht 1978, S. 60).

3.3. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin hat sie seit dem 2. Weltkrieg die Milch von heute noch acht Landwirten abgeholt und diese Milch bis vor einigen Jahren auch im eigenen Betrieb verwertet. Aufgrund dieser unbestritten gebliebenen Angaben spricht einiges dafür, dass zumindest früher eine Sammelstelle bestanden hat (Milchannahme und deren Verwertung). Diesbezügliche Abklärungen des Bundesamtes sind aus den Akten jedoch nicht ersichtlich. Im angefochtenen Entscheid hielt es lediglich fest, dass die Beschwerdeführerin nach Auskunft des «Regionalverbandes» offenbar früher die Funktion einer Sammelstelle ausgeübt und in der Folge auf ihre Konzession verzichtet habe. Andererseits hatte es im Verlaufe des Gesuchsverfahrens im Schreiben vom 16. Oktober 1992 an den Zentralschweizerischen Milchverband (MVL) ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe bereits früher im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren auf telefonische Anfrage hin die Auskunft erhalten, dass unter Berücksichtigung der erhaltenen Angaben ihre Sammelstellenkonzession mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als erloschen zu betrachten sei, eine abschliessende Antwort sei aber nicht möglich gewesen. Das zusätzlich durch die Rekurskommission EVD durchgeführte Instruktionsverfahren erhellt die eingangs gestellte Frage ebenfalls nicht schlüssig. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen betreffend Rapportwesen für Milchsammelstellen lassen nicht den beweiskräftigen Schluss zu, dass sie bei Inkrafttreten des Milchbeschlusses am 1. Januar 1954 tatsächlich eine Milchsammelstelle führte. Immerhin ist aber aus den von der X AG ins Recht gelegten monatlichen «Rapporten

der Milchsammel- oder -verwertungsstelle über Milchverwertung und Fabrikation» für Mai 1983 bis April 1984 ersichtlich, dass die Rekurrentin in diesem Zeitraum von neun Lieferanten die Milch entgegengenommen, diese teilweise direkt verwertet und die restliche Milch an den Milchverband weitergegeben hat. Dies kann als Indiz, dass die X AG eine Milchsammelstelle führte, betrachtet werden. Es fehlen aber gesicherte Erkenntnisse darüber, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich eine Sammelstelle betrieb und diese mit Einführung des Milchbeschlusses als anerkannt galt.

Sollte sich herausstellen, dass die Beschwerdeführerin bereits am 1. Januar 1954 eine Sammelstelle geführt hat, demnach über eine Unternehmung und ein Lokal verfügte, gilt es weiter zu prüfen, wo sich der Standort des Lokals befand. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Milch jeweils abgeholt und in das Molkereilokal der Rekurrentin gebracht wurde. Da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Sammeltour nicht als Sammelstelle im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Milchbeschluss betrachtet werden kann, weil ansonsten imaginäre Bezugspunkte und damit eine «ambulante Sammelstelle» geschaffen werden (vgl. unveröffentlichte Urteile des BGer vom 31. August 1982 i. S. J. W. und vom 24. November 1989 i. S. B. und Konsorten, E. 5.b), müsste das Sammelstellenlokal der Beschwerdeführerin in deren Molkerei lokalisiert werden.

3.4. Befand sich tatsächlich nach dem 2. Weltkrieg eine «altrechtliche» Sammelstelle im Molkereilokal der Beschwerdeführerin, so galt diese - sofern sich an den Verhältnissen nichts änderte - mit Einführung des Milchbeschlusses als anerkannt (Art. 50 Abs. 2 Milchbeschluss). Diese Sammelstelle hätte demnach - zumindest bis zur Direktlieferung nach Emmen - als angestammte Sammelstelle der acht fraglichen Produzenten zu gelten. Das Bundesamt hat jedoch in diese Richtung keine eigentlichen Abklärungen getroffen, und es hat sich somit den Vorwurf gefallen zu lassen, den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt zu haben.

Der angefochtene Entscheid ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben und die Sache an das Bundesamt zurückzuweisen.

Es rechtfertigt sich allerdings, rechtliche Ausführungen über die weiteren Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen - insbesondere bezüglich der Problematik des Verzichts der Sammelstellenkonzession - zu machen, um zu vermeiden, dass das Bundesamt - wie im folgenden aufgezeigt wird - an seiner unzutreffenden Rechtsauffassung festhält und deshalb bei der erneuten Beurteilung des Falles von einer falschen Rechtslage ausgeht.

4. Falls nämlich davon auszugehen ist, dass die X AG tatsächlich früher eine Sammelstelle im eigenen Molkereilokal geführt hat, fragt sich, ob sie noch heute die Funktion der Sammelstelle innehat, oder ob sie - wie das Bundesamt behauptet - auf die Sammelstellenkonzession verzichtet hat.

4.1. Nach Art. 5 Abs. 1 Milchbeschluss haben die Milchproduzenten in der Regel ihre Verkehrsmilch an die für das entsprechende Heimwesen angestammte Sammelstelle abzuliefern. Die Milchsammelstelle ihrerseits hat sämtliche in ihrem Einzugsgebiet produzierte Verkehrsmilch, die den Qualitätsvorschriften entspricht, anzunehmen (Art. 6 Abs. 1 Milchbeschluss). Der Betreiber einer Sammelstelle übt daher aufgrund der gesetzlichen Annahmepflicht von Verkehrsmilch einen auf einer Konzession basierenden

öffentlichen Dienst aus (BGE 89 I 329). Er genießt einen gewissen Schutz vor der Aufhebung der Sammelstelle, da eine solche gegen den Willen des Sammelstelleninhabers nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt werden kann (Entscheid Fehr, a. a. O., E. 3). Die Sammelstellenkonzession ist an ein Lokal gebunden, welches für die Milchsammlung bestimmt ist. Der Begriff der Milchsammelstelle ist örtlich durch Lokal und Unternehmung definiert (E. 3.2). Der Inhaber kann deshalb auf privatrechtlicher Grundlage wechseln, ohne dass eine neue Konzession zu erteilen oder der Wechsel zu genehmigen wäre; mit dem Verkauf des Sammelstellenlokals geht die Konzession beispielsweise auf den Käufer über (unveröffentlichtes Urteil des BGer vom 31. Oktober 1991 i. S. M.S. gegen M.M.). Eine Sammelstelle kann nicht ohne weiteres untergehen, da die Sammelstelle die Grundlage einer jeden Milchlieferung bildet und jeder Produzent einer solchen zugeteilt sein muss (Urteil B. und Konsorten, a. a. O., E. 2.h). Verzichtet daher der Inhaber der Sammelstelle auf die Ausübung der Konzession, indem die Sammelstelle stillgelegt wird, so muss aufgrund der Ablieferungspflicht den betroffenen Produzenten ein neuer Träger der Abnahmepflicht respektive eine neue Sammelstelle zugeteilt werden. Im weiteren kann auch nicht ohne weiteres von einer Verlegung der Sammelstelle ausgegangen werden. Mit Ausnahme von jenen Fällen, in denen lediglich das Gebäude neu errichtet wird, ist nämlich eine Verlegung bewilligungsbedürftig, da die Verlegung grundsätzlich in das Einzugsgebiet einer anderen Sammelstelle erfolgt und dadurch nicht nur die Rechte der bisher dort einliefernden Produzenten, sondern auch die Rechte der Produzenten und Verwerter im potentiellen Einzugsgebiet einer neuen Sammelstelle betroffen sein können. Eine solche Verlegung ist deshalb als Aufhebung und Neuerrichtung zu betrachten, und die milchwirtschaftliche Opportunität ist in einem Bewilligungsverfahren zu prüfen (Urteil B. und Konsorten, a. a. O., E. 2.f). Ebenso bewilligungsbedürftig im Rahmen eines Verfahrens im Sinne von Art. 8 Milchbeschluss ist die Fusion einer Sammelstelle mit einer anderen (Urteil B. und Konsorten, a. a. O., E. 3.c).

Aus den Akten ergibt sich nicht und es wird auch nicht behauptet, dass eine Stilllegung, Verlegung oder Fusion der allenfalls früher bestandenen altrechtlichen Sammelstelle der Beschwerdeführerin stattgefunden hätte respektive bewilligt worden wäre. Es sind demnach keine Anhaltspunkte für einen «Verzicht» auf eine allfällige Sammelstellenkonzession vorhanden. Die dahingehende Annahme des Bundesamtes erweist sich damit als nicht nachvollziehbar. Sollte die Beschwerdeführerin demnach bei Einführung des Milchbeschlusses tatsächlich über eine Sammelstelle und eine entsprechende Konzession verfügt haben, müsste diese Sammelstelle auch heute noch bestehen.

Sollte die Sammelstelle nicht (oder nicht mehr) bestehen oder die Rekurrentin nicht (oder nicht mehr) die Funktion einer Sammelstelle ausüben, wäre weiter abzuklären, welche Sammelstelle respektive welcher Inhaber für die Verkehrsmilcheinlieferungen der hier interessierenden Lieferanten zuständig ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die heutigen tatsächlichen Lieferverhältnisse abzuklären und rechtlich zu beurteilen.

4.2. Was die zurzeit geltenden tatsächlichen Verhältnisse anbelangt, so holt die Beschwerdeführerin die Milch bei acht Landwirten ab. Das von der Rekurskommission EVD durchgeführte Instruktionsverfahren hat im weiteren ergeben, dass die X AG die Milch der acht Produzenten im Auftrag

des Milchverbandes in Kannen einsammelt, dieser Menge den für den Offenverkauf bestimmten Anteil entnimmt und die Restmenge nach Emmen liefert. Die abgelieferte Milch wird erst in Emmen mengenmässig erfasst und kontrolliert. Der Anteil «Ausmessmilch» wird von der Beschwerdeführerin zusammen mit Warenbezügen (Einkäufe der Produzenten im Laden der X AG) periodisch dem Milchverband mitgeteilt. Für die in Emmen abgelieferte Milchmenge erhält die Beschwerdeführerin eine Transportentschädigung. Von dieser Entschädigung wird der Preis für die Ausmessmilch abgezogen und die Warenbezüge addiert. Der Saldo wird der X AG gutgeschrieben. Aufgrund der Erläuterungen des Milchverbandes und den zusammen mit der Stellungnahme vom 18. August 1994 eingereichten Unterlagen kann die dargestellte Abrechnung für den Dezember 1992 nachvollzogen werden. In der fraglichen Periode hat die Beschwerdeführerin ... kg Milch in Emmen abgeliefert und ... kg offen verkauft, was insgesamt eine eingesammelte Milchmenge von ... kg ergibt. Für die abgelieferte Milch wurde ihr eine Transportentschädigung von ... Rappen pro Kilo gutgeschrieben, davon der Betrag für die Ausmessmilch abgezogen (... Rappen pro Kilo) und die Warenbezüge von Fr. ... addiert, was ein Total von Fr. ... (in der Aufstellung des Milchverbandes fälschlicherweise Fr. ...) zugunsten der Beschwerdeführerin ergab. Aus dem «Auszahlungsbordereau Produzenten» des Milchverbandes vom 7. Januar 1993 folgt, dass die Auszahlung des Milchgeldes an die fraglichen acht Produzenten direkt durch den Milchverband erfolgte. Bestätigt werden diese Darstellungen durch die Abrechnung vom Juni 1994, welche nun erstmals durch die Y AG erfolgte. Diese Ausführungen des Milchverbandes bestreitet die X AG in ihrer Stellungnahme vom 14. September 1994 nicht. In der Beilage ist vielmehr eine Abrechnung vom November 1992 enthalten und auf dem ersten Blatt sind handschriftliche Notizen einer Berechnung angebracht, welche mit den gemachten Darstellungen übereinstimmen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen im Instruktionsverfahren hat der Milchverband nachgewiesen, dass er Käufer der Verkehrsmilch des Lieferantenverbandes und auch der acht fraglichen Produzenten, welche offenbar Mitglieder des Lieferantenverbandes sind, ist, und die Beschwerdeführerin lediglich die Milch bei den Produzenten abholt. Da von der Transportentschädigung der Preis für die «Ausmessmilch» abgezogen wird, ist der Milchverband auch bezüglich dieser Menge als Milchkäufer zu betrachten. Auf den Abrechnungen vom Juni 1994 figuriert jedoch nicht der Milchverband, sondern die Y AG. Unklar ist, ob damit im heutigen Zeitpunkt die Y AG als Milchkäuferin zu betrachten ist und was für eine rechtliche Beziehung zwischen dem Milchverband (Genossenschaft) und der Y als Aktiengesellschaft besteht. Die vorgedruckte Anmerkung «Ein Unternehmen der Y Gruppe - Zentralschweizerischer Milchverband, Luzern» auf den Abrechnungsblättern erhellt die gestellte Frage nicht weiter.

4.3. Aus den dargestellten tatsächlichen Verhältnissen folgt in rechtlicher Hinsicht - unabhängig davon, ob nun der Milchverband oder die Y AG als heutige Milchkäuferin gegenüber den Produzenten zu betrachten ist - dass das Molkereilokal der Beschwerdeführerin für die nach Emmen abgelieferte Milch der sieben Produzenten und der Teilmenge eines achten Produzenten nicht (oder nicht mehr) als Sammellokal betrachtet werden kann. Die entsprechende Verkehrsmilch wird, mit Ausnahme der Teilmenge eines achten Produzenten, nicht dort eingeliefert, sondern direkt (und nicht erfasst)

in die «Regulierstelle Hasli-Emmen» transportiert. Ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über eine altrechtliche Sammelstelle verfügt und früher für die Verkehrsmilcheinlieferung der fraglichen Lieferanten zuständig war, so müsste aufgrund der Einlieferungspflicht der Produzenten in eine Sammelstelle (Art. 5 Abs. 1 Milchbeschluss) heute eine andere Sammelstelle für die Verkehrsmilcheinlieferungen zuständig sein. Demnach hätte ein - zumindest stillschweigender - Wechsel der Sammelstelle stattfinden müssen (Art. 5 Abs. 4 Milchbeschluss), da für eine Stilllegung, Verlegung oder Fusion der Sammelstelle der Rekurrentin keine Anhaltspunkte vorliegen (E. 4.1). Ob ein Einverständnis der X AG für einen Wechsel der Sammelstelle vorlag, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Jedenfalls kann aus dem Umstand, dass der Lieferantenverband (welchem offenbar die acht fraglichen Produzenten angehören) und der Milchverband einen Milchkaufvertrag abgeschlossen haben, noch nicht geschlossen werden, dass die X AG ihr Einverständnis zu einem Wechsel der Sammelstelle gegeben hat. Andernfalls könnte nämlich jeder Milchproduzent - obwohl sein Heimwesen einer angestammten Sammelstelle zugeteilt ist - die in Art. 5 Abs. 1 des Milchbeschlusses statuierte Ablieferungspflicht an die angestammte Sammelstelle umgehen, indem er einen Milchkaufvertrag mit einer anderen Sammelstelle abschliesst. Vielmehr werden Milchkaufverträge gerade zwischen Sammelstellen als Verkäufer und milchverarbeitenden Dritten als Käufer abgeschlossen (Art. 15 der Verordnung vom 30. April 1957 über die Verwertung von Verkehrsmilch, SR 916.353.1), während die Produzenten ihre Milch in die angestammte Sammelstelle abzuliefern haben und in der Wahl ihres Vertragspartners keinen Spielraum haben (Urteil i. S. M.S., a. a. O.). Demzufolge wird entgegen der Ansicht des Milchverbandes durch den Abschluss des Milchkaufvertrages zwischen dem Lieferantenverband (welcher die Milch seiner Genossenschaftsmitglieder gesamthaft verkauft) und dem Milchverband - respektive der Y AG - dem Käufer der Milch noch keine Sammelstellenkonzession verliehen.

Fest steht jedoch, dass im heutigen Zeitpunkt die Milch (mit Ausnahme der Teilmenge eines Produzenten) nicht mehr ins Molkereilokal der Beschwerdeführerin transportiert und dort gewogen wird. Wo diesfalls die heute zuständige Sammelstelle zu lokalisieren wäre und ob es sich dabei um die «Regulierstelle Hasli-Emmen» handelt, ist unklar. Ob die Regulierstelle überhaupt eine Sammelstelle ist und ob sie bereits im Zeitpunkt des allfälligen Wechsels als anerkannte Sammelstelle galt, ist ebenfalls nicht aktenkundig. Sollte die Regulierstelle jedoch eine anerkannte Sammelstelle sein, so würde der Milchkaufvertrag als ein Element (Unternehmung und Lokal, vgl. E. 3.2) dafür sprechen, dass der Milchverband oder die Y AG als deren Inhaber zu betrachten wäre.

Hat eine Abtretung der Verkehrsmilch der acht Produzenten mit Einverständnis der Beschwerdeführerin an den Milchverband stattgefunden und bestand bereits im damaligen Zeitpunkt eine anerkannte Sammelstelle in der Regulierstelle Hasli-Emmen, so müsste davon ausgegangen werden, dass ein Wechsel der Sammelstelle stattgefunden hat. Andernfalls wäre aber immer noch die vermutete altrechtliche Sammelstelle der Beschwerdeführerin für die Einlieferung der fraglichen Verkehrsmilch zuständig. Auch diesbezüglich hat das Bundesamt keine Abklärungen getroffen und aus dem Instruktionsverfahren gehen keine erhellenden Anhaltspunkte hervor.

4.4. Unbestritten ist, dass ein Teil der Verkehrsmilch eines Produzenten dem Offenverkauf durch die Beschwerdeführerin dient. Diese Menge wird im Lokal der Beschwerdeführerin erfasst und im Ladenlokal oder über die Milchtour verkauft. Als Sammelstellenlokal käme demnach die Molkerei der Beschwerdeführerin in Frage. Es fragt sich, wer bezüglich dieser Menge Inhaber der Sammelstelle ist. Aus den Akten geht hervor, dass das Lokal offenbar der Beschwerdeführerin gehört und dieses nicht an den Milchverband oder die Y AG verpachtet ist. Die Beschwerdeführerin verfügt demnach über das Lokal, wo die Milch angenommen und verkauft wird, während der Milchverband oder die Y AG als Milchkäuferin dieser Menge gegenüber dem Produzenten zu betrachten ist. Demnach müssten weitere tatbeständliche Abklärungen getroffen werden (vgl. E. 3.2), um schlüssig beurteilen zu können, wer Inhaber der vermutlich (weiterhin) bestehenden altrechtlichen Sammelstelle ist.

5. Die Rekurskommission kommt demnach zum Schluss, dass das Bundesamt die nötigen Abklärungen nicht getroffen hat und sich damit den Vorwurf gefallen lassen muss, den rechtserheblichen Sachverhalt nicht oder nicht genügend abgeklärt zu haben (Art. 49 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021). Sein Entscheid ist daher aufzuheben und demzufolge die Beschwerde gutzuheissen.

**JAAC 59.109 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 29.
Dezember 1994 in Sachen X AG gegen Zentralschweizerischen Milchverband [MVL] und
Bundesamt für Landwirtschaft; 94/6K-005**

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	59
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 002 387

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.
Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.